

ATLANTIS

Ferien- und Freizeitanlage

Waltra 96

8354 St. Anna am Aigen

UVP-VERFAHREN

Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000

A. d. LRg - FA 13.9	
GZ.	11.10 - 108/2008-270
Ref.	DRA Blg. ✓

BEFUND UND GUTACHTEN

FÜR DEN FACHBEREICH

Abwasser- und Wasserbautechnik

Seitens des abwasser- und wasserbautechnischen Amtssachverständigen kann auf Basis der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung, Einlage: 6.3: Hydrologie, Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner, Bearbeitungsstand Mai 2009, und Einlage M7A.4_Hydrologie_ Ergänzende Angaben – Erstevaluierung; Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner, Bearbeitungsstand Dezember 2009, sowie der Technischen Beschreibung für die Badewasseraufbereitung (100210 Ergänzende Einreichunterlagen 9_266328 Atlantis), Bearbeitungsstand Februar 2010, festgestellt werden, dass die Projektierung und die damit verbundenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutz, Behandlung und Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung grundsätzlich als dem Stand der Technik entsprechend und einem weitestgehenden Gewässer- und Grundwasserschutz (keine wesentliche Verschlechterung zum IST-Zustand) dienend zu bezeichnen sind und insgesamt eine umweltverträgliche Lösung darstellen. Durch die vorgesehene Bau-durchführung mit differenzierter Betrachtungsweise hinsichtlich Qualität und Quantität der zu entsorgenden Wässer wird ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässer- und Grundwasserbeeinträchtigung nicht überschritten werden. Ebenso ist keine Verschlechterung der Hochwasserabflusssituation zu erwarten und wird den Vorgaben der zu beachtenden Qualitätszielverordnungen sowohl das Grundwasser als auch das Oberflächengewässer betreffend Rechnung getragen. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Oberflächenentwässerungsanlagen einschließlich Retentionsbecken für das Schutzziel eines 5-jährlichen Ereignisses bemessen wurden.

Festgehalten werden kann, dass sowohl die UVE als auch die die Abwassertechnik und den Wasserbau betreffenden zugehörigen Projektdarstellungen und Projektbeschreibungen von einem auf dem Gebiet der Abwasser- und Wasserbautechnik fachkundigen Ingenieurbüro erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen angenommen werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für die Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit der angestellten Bemessungen und zu Grunde gelegten Ansätze (Plausibilitätsprüfung wurde durchgeführt, jedoch keine detaillierte Nachrechnung!).

Für die Einleitung der Abwässer einschließlich Schwimmbadwässer in das Kanalnetz der Marktgemeinde St. Anna am Aigen ist im Sinne der „Indirekteinleitungsverordnung“ eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Kanal- und Kläranlagenbetreiber zu treffen. Eine branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung ist für diese Einleitung nicht vorgesehen, es gelten somit sinngemäß die Kriterien und Anforderungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (im konkreten Fall Grenzwerte für Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe, Absetzbare Stoffe, pH-Wert, Freies Chlor, Gesamtchlor, allenfalls Sulfat in Abhängigkeit von eingesetzten Flockungsmitteln, pH-Senkern etc.).

Bezüglich der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 01.06.2010, GZ: FA19A-77Aa3-2004/41, wird seitens des ASV die Konsenswerberin nochmals eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Retentionsbecken auch für größere Niederschlagsereignisse auszulegen wären, die Definition des Schutzzieles erfolgt jedoch in Eigenverantwortung der Antragstellerin.

Der Stellungnahme des Lebensministeriums, Sektion V – Referat Umweltbewertung, vom 02.06.2010, Zahl: 162-219/10 02 0331/7-UK710, Punkte 3.3. und 3.4. wird aus wasserbautechnischer Sicht durch Vorschreibung von Auflagen entsprochen. Unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit der Ressource Wasser wird dringend der Einsatz von wassersparenden Maßnahmen und Einrichtungen empfohlen.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Abwassertechnik und Wasserbau“ durch das gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Folgende Hinweise und Auflagen wären zu erteilen:

- 1.) Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.

- 2.) Bei der Planierung der Schüttungsflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Geländemulden entstehen, aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann.
- 3.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 4.) In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen zu sichern.
- 5.) Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.
- 6.) Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser zu sichern. Es ist geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehendst einzusetzen. Im Schadensfall ist die Feuerwehr zu verständigen.
- 7.) Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, sofern nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
- 8.) Die Baugeräte sind - wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 9.) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- 10.) Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwasser erfolgen.

11.) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).

12.) Allfällige Einbauten für Schalungen, Pölzungen, Arbeitsstege, Notbrücken u. dgl. sind bei Hochwassergefahr, soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.

13.) Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat im Einvernehmen mit der Wasserbauverwaltung zu erfolgen.

14.) Nach Fertigstellung der Anlage sind die Grundgrenzen des öffentlichen Wassergutes zu vermarken und ist die Herstellung der Grundbuchsordnung zu beantragen.

15.) Verletzte Uferböschungen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen.

16.) In jenen Bereichen, in denen die Sohle und die Böschungen keine natürliche Stabilität gegen Schleppspannungsangriffe besitzen, ist eine künstliche Deckschicht mit entsprechenden Korngrößen einzubringen.

17.) Als Grundlage für die Wasserbucheintragung ist die Situierung der Anlage auf einer Übersichtskarte 1:25.000 und die in der Beschreibung des Projektes angeführten Zahlenwerte in einer Zusammenfassung darzustellen.

18.) Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsun-

ternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.

19.) Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.

20.) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORMEN B 2503 und B 2504 sowie ÖNORM EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.

21.) Die Schächte sind mit Abdeckungen und die Straßenabläufe mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5110, Teil 1 und 2, sowie ÖNORM EN 124 sowie mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanals liegt, zu versehen.

22.) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und ÖNORM EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen und die Bescheinigungen vorzulegen.

23.) Die Ausmündung der Ableitungskanäle in das Gewässer hat in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen. Das Ausmündungsbauwerk ist dem Vorflutprofil anzupassen und es dürfen keine Teile in das Bachbett vorragen. Die Ausmündungssohle ist so anzulegen, dass sie von der Vorflut gespült wird. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung durchzuführen.

24.) Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.

25.) Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.

26.) Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten.

27.) Für die Wartung des Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystems ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung sowie ein Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein.

28.) Das Management (u.a. Bewirtschaftung, Reinigungsintervalle, Entsorgung der Sedi-mentrückstände) und die geeignete Überwachung (u.a. Funktionstüchtigkeit, Retentionswirksamkeit) der Biotope in ihrer Funktion als Retentionsbecken ist zu regeln, zu beschreiben und zu dokumentieren.

29.) Für das gesamte Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystem ist im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzuweisen.

30.) Über das gesamte Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystem sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.

31.) Gemäß der wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben ist ein Uferstreifen von mind. 10 m Breite (gemessen jeweils von der Böschungskante des Gewässers) von jeder Schüttung und Bebauung freizuhalten.

Maß der Wasserbenutzung durch die Einleitung von Oberflächenwässern in den Pleschbach:

max. 120 l/s aus dem Retentionsbecken (orographisch rechts) und 148 l/s aus dem Retentionsbecken (orographisch links) bei 219,2 l/s.ha bzw. 26,3 mm (maßgebliches Regenereignis der Dauer 20 min bei einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren)

Vorschlag für eine Befristung des Wasserbenutzungsrechtes: 25 Jahre

Für das gegenständliche Vorhaben wäre eine wasserrechtliche Bauaufsicht-Fachbereich Ökologie zu bestellen.

Der abwasser- und wasserbautechnische Amtssachverständige



(Dipl.-Ing. Georg Topf)